

3.2.3.3. Voraussetzungen und Grundsätze der Auslieferung

Voraussetzungen und Grundsätze der Auslieferung werden in den Rechtshilfeverträgen der DDR bestimmt.²⁴

Die Auslieferung erfolgt auf entsprechendes *Ersuchen*, dem die erforderlichen beglaubigten Prozeßdokumente beizufügen sind, um die rechtlichen Voraussetzungen der Auslieferung überprüfen zu können. Die Rechtshilfeverträge knüpfen die Auslieferung an folgende Hauptvoraussetzungen:

- die verfolgte Person muß die Staatsbürgerschaft des ersuchenden Staates besitzen, oder
- die Auslieferungstat muß auf seinem Territorium begangen worden sein, oder
- die Tat muß den ersuchenden Staat geschädigt haben.

In den Rechtshilfeverträgen werden die Auslieferungstaten bestimmt; es kommen grundsätzlich nur Straftaten in Betracht, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsentzug bedroht sind.

Für die Auslieferung sind folgende Hauptgrundsätze maßgebend:

- die Verbürgung der Gegenseitigkeit;
- die Identität der Auslieferungstat (Strafbarkeit der Handlung in beiden Staaten);
- die Spezialität (Begrenzung der Strafverfolgung auf die im Auslieferungsersuchen bezeichnete Tat).

Die strafverfahrensrechtlichen Konsequenzen einer Auslieferung regeln § 150 Ziff.4, § 152 Ziff.3, § 189 Abs. 2 Ziff.2 StPO.

Literatur: Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969, §§ 80 und 81; Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, insbes. S. 277ff., 306ff., 316ff., 323 ff., 345ff., 349ff., 357ff., 365ff., 371 ff., 378ff., 392ff., 434ff., 448ff.; G. Reintanz, „Neue völkerrechtliche Fragen des Festlandsockels und des Tiefseebodens“, Neue Justiz, 18/1970, S. 536ff.; F. Mühlberger/L. Oertl, „Zum zeitlichen Geltungsbereich der Strafgesetze (§81 StGB)“, Neue Justiz, 15/1968, S.453; H. Fritzsche, „Die Auslieferungsstrafataten im Verkehr der DDR mit anderen Staaten des Sozialismus“, Staat und Recht, 7/1961, S. 1314ff.; B.Graefrath, „Naziverbrechen verjähren nicht!“, Neue Justiz, 11/1969, insbes. S. 323 ff.; „Aus dem Bericht des Generalstaatsanwaltes der DDR, J. Streit, vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuß“, Neue Justiz, 14/1969, S.426L; Entscheidungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte: Neue Justiz, 16/1968, S.506; Neue Justiz, 17/1968, S.535; Neue Justiz, 2/1969, S.55; Neue Justiz 3/1969, S.93; Neue Justiz, 4/1969, S. 126; Neue Justiz, 6/1969, S. 186.

24 Vgl. Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR vom 28.11.1957 über die Rechtshilfe in Zivü-, Familien- und Strafsachen vom 12.3.1958 (GB1.I S.241, Art.56ff.).